



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
3003 Bern

Per Mail: emina.alisic@bsv.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2018

Stabilisierung der AHV (AHV 21), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die vom Bundesrat verabschiedete Vorlage wird unterstützt. Für die Städte und Gemeinden hat das Funktionieren des bewährten Dreisäulenprinzips in der Altersvorsorge hohe Priorität. Die Alterssicherungssysteme müssen auf einer gesunden finanziellen Basis stehen, damit das Leistungsniveau erhalten bleibt. Dazu gehört auch, dass Mehreinnahmen generiert werden, wenn die nachhaltige Sicherung der Sozialwerke dies erforderlich macht, denn ein geschwächtes Rentensystem und Leistungskürzungen gefährden die Solidarität in unserem Land bzw. bewirken eine Kostenverschiebung zur öffentlichen Hand.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch vorausschicken, dass der verfassungsmässige Auftrag der AHV, der eine Existenzsicherung vorsieht, zunehmend in Bedrängnis geraten ist. Die Existenzsicherung ist heute oftmals nur über die von den Gemeinden mitfinanzierten Ergänzungsleistungen möglich. Dies ist ein unbefriedigender Zustand.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung beurteilen wir verschiedene Elemente dieser Revision auch kritisch. Mehrere Mitglieder des Städteverbandes lehnen die Erhöhung des Frauenrentenalters und die Erhöhung der Mehrwertsteuer sogar ganz ab. Sie würden stattdessen höhere Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bevorzugen.



Aus unserer Sicht sollen die nun vorgeschlagenen Massnahmen Zeit verschaffen, um nachfolgend weitere Reformschritte einzuleiten, die das Leistungsniveau und die Finanzierung des schweizerischen Altersvorsorgesystems langfristig sicherstellen können.

Einschätzungen zu den verschiedenen Elementen

Referenzalter und Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die koordinierte Flexibilisierung in der 1. und 2. Säule ist zu begrüssen, die Massnahmen- und Umsetzungsvorschläge des Bundesrates erscheinen sinnvoll.

Die Flexibilisierung des Rentenalters schafft individuellere Möglichkeiten, wovon auch Personen mit eher bescheidenen Einkommen profitieren. Positiv bewertet wird auch die Möglichkeit, dass eine arbeitslose Person trotz vorbezogener Altersleistung ihren allfälligen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann. Zu begrüssen ist, dass allfällige Beitragslücken mit einem Rentenaufschub resp. Weiterbeschäftigung geschlossen werden können und dass der Freibetrag für Erwerbseinkommen nach dem Altersrücktritt beibehalten wird. Dieser schafft ebenfalls einen Anreiz, länger erwerbstätig zu bleiben.

Gemäss den Erhebungen des Bundesrates sollte sich die Vorlage bei den Ergänzungsleistungen kostensenkend auswirken. Genaue Prognosen sind aber unmöglich und hängen davon ab, wie sich der Arbeitsmarkt für ältere, insbesondere weniger qualifizierte Arbeitnehmende entwickelt und welche Massnahmen in der 2. Säule umgesetzt werden. Wenn sich der heutige Trend fortsetzt, dürfte sich der positive Effekt in Gebieten mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit nicht so klar durchsetzen und durch die grössere Anzahl VorbezugsrentnerInnen wettgemacht werden. Generell erachten wir es aber als zentral, dass auch bei einer Teilberentung die Möglichkeit besteht, Ergänzungsleistungen zu beanspruchen, wie es in Artikel 11 E-ELG vorgesehen ist. Ansonsten führt dies zu einer Mehrbelastung bei der Sozialhilfe.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Flexibilisierung des Rentenalters bei den Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zu bedeutend höherem Koordinationsbedarf mit den AHV-Ausgleichskassen führt und die Aufwände der Administration wesentlich vergrössert. Auch die Beratungsaufgaben werden wichtiger. Dabei ist nicht nur die erstmalige Berechnung komplizierter, die Flexibilisierung bringt auch ein Mehrfaches an Neuberechnungen während der Dauer des Vorbezugs respektive des (Teil-) Aufschubs.

Die Vorlage sieht vor, Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren zu schaffen. Es bleibt jedoch die Frage, welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereit sind, ältere Arbeitnehmende tatsächlich weiterhin zu beschäftigen, die nicht dem Kader eines Unternehmens angehören. Nicht Gegenstand dieser Vorlage, aber immer wieder Thema ist in diesem Zusammenhang die Struktur der Pensionskassenbeiträge, die mit zunehmendem Alter ansteigen. Im Berufsalltag führt dies dazu, dass ältere Arbeitnehmende in finanzieller Hinsicht bei den Lohnnebenkosten benachteiligt sind und über 50-Jährige auch deswegen Mühe haben, nach einer Entlassung eine neue Stelle zu finden.



Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen

Der Ersatz des Begriffes "Rentenalter" durch "Referenzalter" ist zu begrüssen. Die geplante Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 erscheint unter Berücksichtigung der finanziellen Notwendigkeit vertretbar. Die Akzeptanz der vorgeschlagenen Festlegung des Referenzalters auf 65 Jahre hängt aber stark von den Ausgleichsmassnahmen ab. Es ist deshalb Variante 2 zu bevorzugen. Diese berücksichtigt die Situation von Frauen mit bescheidenem Auskommen besser. Es darf aber nicht vergessen werden, dass der Ausgleich der Ungleichbehandlung als Folge von Teilzeit und der Lohnungleichbehandlung nicht allein mit den Massnahmen in der AHV erreicht werden kann, sondern weitere Schritte zugunsten der Frauen insbesondere in der 2. Säule folgen müssen.

Einzelne Mitglieder lehnen die Erhöhung des Frauenalters auch grundsätzlich ab. Sie betonen, dass mit dieser Massnahme zuzuwarten ist, bis verbindliche Vorschriften zur Gewährleistung der Lohngleichheit in den Unternehmen in Kraft gesetzt sind.

Finanzierung über Erhöhung der Mehrwertsteuer resp. Lohnbeiträge (AHV-Steuerdeal)

Die Notwendigkeit der Erschliessung weiterer Finanzierungsquellen für die AHV ist unbestritten. Eine proportionale Erhöhung der drei Mehrwertsteuersätze wie auch die allfällige Erhöhung der Lohnbeiträge hat klare regressive Auswirkungen. Sie ist aber volkswirtschaftlich verkraftbar, sozial und kurzfristig umsetzbar und daher eine pragmatische Lösung für die vom Bundesrat vorgeschlagene rasche Stabilisierung der AHV. Der Erhöhung der Mehrwertsteuer ist – wie in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen – gegenüber einer Erhöhung der AHV-Beiträge den Vorzug zu geben, da sie unter dem Blickwinkel der Generationensolidarität deutlich gerechter ist.

Ein Teil unserer Mitglieder lehnt die Erhöhung aber aus sozialpolitischen Gründen auch gänzlich ab. Längerfristig ist aus unserer Sicht deshalb zu prüfen, ob der Bundesbeitrag an die AHV erhöht werden kann. Eine solche Erhöhung ist in einer nächsten AHV-Reform aufzunehmen. Dies käme nicht nur Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmern entgegen, sondern auch Konsumentinnen und Konsumenten mit kleinem Einkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband